



# Betriebsordnung Seelandhalle Lyss

Version 01.04.2021

Gemeinde **Lyss**

Sicherheit, Liegenschaften + Sport  
Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [sicherheit@lyss.ch](mailto:sicherheit@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Zugelassener Personenkreis</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Betriebszeiten</b> .....	<b>3</b>
6.1	Öffnungszeiten öffentlicher Eislauf / Eishockey .....	3
<b>7</b>	<b>Benützungsgebühren</b> .....	<b>4</b>
7.1	Preise öffentlicher Eislauf / Eishockey .....	4
<b>8</b>	<b>Begleitungsregelung öffentlicher Eislauf / Eishockey</b> .....	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Eingangskontrollen und Identifikationspflicht</b> .....	<b>4</b>
<b>10</b>	<b>Verhalten in der Halle</b> .....	<b>4</b>
10.1	Benützungsreglement.....	4
10.2	Verbotene Gegenstände .....	5
10.3	Fahnen.....	6
10.4	Auf der Eisfläche verboten:.....	6
<b>11</b>	<b>Vermietung</b> .....	<b>6</b>
11.1	Eisreservation .....	6
11.2	Preise .....	6
11.3	Annulationskosten und eingeschränkter Betrieb.....	6
11.3	Garderoben.....	7
11.4	Eisreinigung .....	7
11.5	Priorisierung bei der Eisvergabe.....	7
11.6	Sperrdaten .....	7
11.7	Fakturierung.....	7
<b>12</b>	<b>Verstoss gegen die Betriebsordnung</b> .....	<b>7</b>
12.1	Haftungsausschluss .....	8
12.3	Inkraftsetzung .....	8
12.4	Gerichtsstand und anwendbares Recht .....	8



## **1 Zweck**

Die Seelandhalle ist ein regionaler Treffpunkt. Es soll die Bedürfnisse in Bezug auf Sport (Leistungs- und Freizeitsport), aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit sowie Fitnessförderung erfüllen. Die Anlage darf von jedermann benützt werden und untersteht dieser Betriebsordnung. Vorbehalten bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen oder anderweitig belegt sind.

## **2 Organisation**

Die Seelandhalle wird durch die Abteilung Sicherheit, Liegenschaft und Sport der Gemeinde Lyss betrieben.

## **3 Allgemeines**

Diese Betriebsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlage. Sie bezweckt einen sauberen, unfallfreien und geordneten Betrieb. Die Betriebsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage anerkennt jeder Besucher diese Betriebsordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

Die Hallenordnung findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht und in privat- sowie öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Des Weiteren stützt sie sich auf die Richtlinien und Bestimmungen der National League resp. der SIHF und des IIHF und der Challenge League resp. der SFL und des SFV.

## **4 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Hallenordnung der Seelandhalle erstreckt sich auf das gesamte Anlagegelände der Seelandhalle, welches insbesondere das ganze Areal wie auch den Aussenbereich der Seelandhalle (Parkplätze) umfasst.



## **5 Zugelassener Personenkreis**

Zutrittsberechtigte der Seelandhalle sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen anderen Berechtigungsausweis besitzen. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten der Seelandhalle akzeptiert jede Person die Betriebsordnung der Seelandhalle in allen Punkten.

Selbst wenn sie im Besitze einer gültigen Eintrittskarte sind, haben Personen, die mit einem Stadion- oder Rayonverbot belegt sind, unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen oder sich gegenüber dem Personal aggressiv oder beleidigend verhalten, keine Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung in der Seelandhalle. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## **6 Betriebszeiten**

Die Betrieb- und Öffnungszeiten der Anlage wird durch die Gemeinde Lyss festgesetzt und wird im Amtsanzeiger sowie im Internet ([www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)) publiziert. Wegen äusseren Umständen (klimatische Bedingungen etc.) kann es zu Einschränkungen, Verschiebungen, Ausfall oder sogar einer späteren Saisonöffnung resp. früheren Schliessung des öffentlichen Eislaufs kommen. Die Gemeinde Lyss orientiert jeweils an der Kasse resp. im Internet/Amtsanzeiger des Amtes Aarberg.

### **6.1 Öffnungszeiten öffentlicher Eislauf / Eishockey**

Die Öffnungszeiten für den öffentliche Eislauf / Eishockey finden Sie auf unserer Webseite [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch).

Für Schulen gelten spezielle Öffnungszeiten und ein spezielles Reglement.

## **7 Benützungsgebühren**

Die Anlagen sind gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr, gegen Vorweisen eines gültigen Eintrittsausweises oder gemäss vertraglicher Vereinbarung zugänglich. Es werden Einzeleintritte und Mehrfacheintritte abgegeben. Abonnemente berechtigen innerhalb der auf dem Abo angegebenen Frist zu beliebig vielen Eintritten. Diese müssen bei jedem Besuch unaufgefordert vorgewiesen werden. Kontrollen sind jederzeit möglich. Bei ungültigem Eintrittsbillet ist eine Busse von CHF 50.- plus Biletkosten zu entrichten. Abonnemente verfallen nach Ablauf der angegebenen Gültigkeit entschädigungslos.

### **7.1 Preise öffentlicher Eislauf / Eishockey**

Das Erheben von Eintrittsgebühren für Veranstaltungen bleibt im Ermessen der Gemeinde Lyss.

## **8 Begleitungsregelung öffentlicher Eislauf / Eishockey**

Als Begleitung gelten Personen, die Minderjährige oder hilfebedürftige Personen begleiten. Begleitpersonen müssen keinen Eintritt bezahlen, haben dafür aber keinen Zutritt zum Eisfeld. Diese Regelung gilt ausschließlich für den öffentlichen Eislauf.

## **9 Eingangskontrollen und Identifikationspflicht**

Jede Person unterzieht sich der Eingangskontrolle des Kontroll- und Ordnungsdienstes. Sie ist beim Betreten der Seelandhalle verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst der Seelandhalle und/oder der Polizei ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Dies gilt beim Zutritt und während der gesamten Veranstaltung auch für das auf den Besucher eines Hockeyspiels lautende Ausweispapier. Bei Weigerung ist der Kontroll- und Ordnungsdienst berechtigt, den Zutritt zur Seelandhalle zu verwehren, resp. die Person aus der Seelandhalle zu weisen. Ein Anspruch der zurück- oder weggewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht!

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen mit und ohne technisches Hilfsmittel, daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und/oder Drogeneinflusses oder wegen Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist auch berechtigt, Kontrollen im Intimbereich der Besucher durchzuführen.



## **10 Verhalten in der Halle**

Alle Personen, die die Seelandhalle betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person in der Halle geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit in der Halle die Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers und der Polizei zu befolgen. Alle Personen, die die Seelandhalle betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz / ausgewiesene Tribüne einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als die auf ihrer Eintrittskarte vermerkten – auch in anderen Sektoren – einzunehmen.

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Es herrscht in der ganzen Seelandhalle ein generelles Rauchverbot gemäss dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG) vom 10. September 2008.

### **10.1 Benützungsreglement**

- Kinder unter 7 Jahren dürfen sich in der Seelandhalle nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.
- Besucher sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie betrunkene und / oder unter Drogen stehende haben keinen Zutritt.
- Das Mitführen jeglicher Waffen ist untersagt.



- Die Benützung der Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Die Besucher haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die sie, unter Missachtung der normalen Sorgfaltspflicht, an den Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen verursachen. Das Beschädigen von Einrichtungen durch Schlittschuhe ist zu vermeiden.
- Eisläufer mit Mietschlittschuhen dürfen sich ausserhalb der Eisfläche nur auf den dafür vorgesehenen Gummiböden bewegen. Die Eisfläche darf nur mit Schlittschuhen betreten werden, ausgenommen sind Funktionäre und das Betriebspersonal.
- Das Betreten der Eisfläche während der Eisreinigung mit der Maschine ist verboten. Die Eisfläche darf erst nach Freigabe des Eispersonals betreten werden.
- Während des öffentlichen Eislaufs / Eishockey dürfen nur Softpucks verwendet werden, Bälle und Slapshots / Schlagschüsse sind verboten.
- In der Anlage ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Für Abfälle sind die Abfalleimer zu benützen.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Standorten (Donatorenraum/Buvette) während den Spielen gestattet.
- Der Konsum von Drogen jeglicher Art ist in der gesamten Anlage untersagt.
- Der Betrieb eigener Musikgeräte ist in der Anlage nicht gestattet – ausser durch den SCL zu Übungszeiten.
- Tiere bleiben draussen.
- Beim Eishockeyspielen wird empfohlen, Helm, Handschuhe, Ellbogen- und Schienbeinschoner zu tragen. Zudem wird empfohlen, beim Schlittschuhlaufen Handschuhe zu tragen.
- Die üblichen Regeln des Anstandes sind einzuhalten.
- Rassistische, fremdenfeindlich, radikale, sexistische, politische und persönlichkeits- oder ehrverletzende Parolen oder Embleme werden nicht geduldet.
- Es ist untersagt sich selbst oder andere zu verummummen oder andere Handlungen vorzunehmen, die dazu dienen die Identifikation zu erschweren.
- In sämtlichen Garderoben, Duschen und Garderobenkorridoren gilt ein striktes Alkoholverbot. Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt zu verlassen.
- Es dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld oder auf andere Ränge geworfen werden.
- Feuer, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Artikel zu entfachen, abzubrennen oder abzuschliessen ist verboten. Ebenso die Unterstützung solcher Handlungen, diese anzustiften oder zu solcher Beihilfe zu leisten.
- Die Teilnahme an streitigen Auseinandersetzungen, aggressives Verhalten, Beleidigungen anderer Personen oder diese zu provozieren oder zu verletzen ist untersagt.
- Es ist verboten, sämtliche Bauten oder Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen etc. zu beseitigen oder zu übersteigen ebenso wie diese zu besprayen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören.
- Es ist nicht erlaubt, auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen.
- Die Besucher haben sich gegenüber den Spielern, Schiedsrichter, Funktionären, Kontroll- und Ordnungsdiensten und dem Personal anständig zu verhalten und die Anordnung des Personals und des Kontroll- und Ordnungsdienstes Folge zu leisten.
- Der Aufenthalt ist nur in den Publikumsbereichen gestattet.
- Für die Notdurft sind die Toiletten zu nutzen.
- Es ist untersagt ohne vorgängige, schriftliche Bewilligung des Veranstalters Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen. Drucksachen zu verteilen, Sammlungen durchzuführen oder andere werbliche oder kommerzielle Aktivitäten durchzuführen.
- Jedes weitere Verhalten, das die Sicherheit oder den ordnungsgemässen Ablauf einer Veranstaltung beeinträchtigt, führt zur Verweisung vom Areal.

## 10.2 Verbotene Gegenstände

- Jegliche Waffen und waffenähnliche Gegenstände.
- Pyrotechnische Artikel, Munition, Munitionsbestandteile.
- Material, das nach der Beurteilung des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Vermummung des Besitzers oder anderer Personen dient, dienen wird oder könnte.
- Gassprühflaschen, Pfeffersprays, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit Gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsüblichen Feuerzeuge).
- Gegenstände, die als Wurfgeschosse verwendet werden können.
- Dosen, Glas, PET-Flaschen, Tetra-Packungen.
- Zerbrechliche oder splitternde Behältnisse.

- Laserpointer, Vuvuzela, Horne mit Gasdruckbehälter und andere Gegenstände, die sich störend auf das Spiel auswirken.
- Megaphone (ausser wenn eine Bewilligung des Veranstalters vorhanden ist).
- Videokameras und Profi Fotoausrüstung. Ausnahme: Wenn Veranstalter Bewilligung erteilen.
- Rassistisches, fremdenfeindliches und anderes extremistisches Propagandamaterial.
- Transparente, Spruchbänder etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften.
- Schirme, Koffer, Sporttaschen, grosse Taschen, grosse Rucksäcke und andere sperrige Utensilien.
- Konfetti und jegliche anderen streuenden Materialien.

Der Sicherheitsdienst ist nicht verpflichtet, abgenommene Gegenstände (namentlich gemäss Ziffern 10.1 10.2 und 10.3 dieser Hallenordnung) aufzubewahren. Der Sicherheitsdienst lehnt jegliche Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl ab.

Des Weiteren gelten die Richtlinien der National League und der Challenge League betreffend unerlaubtes Mitführen von Gegenständen.

### 10.3 Fahnen

Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange (z.B. KIR Rohre) bis 150 cm Länge. Grössere Fahnen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.

Nicht zugelassen sind Fahnenstangen aus Holz und Metall, grossflächige Spruch- und Propaganda-bänder sowie die Mitnahme grösserer Mengen Papier.



### 10.4 Auf der Eisfläche verboten:

- Entsorgen von Papier, Abfällen usw.
- Essen und trinken
- Sitzen auf Abschränkungen und Banden
- Beschädigen des Eises
- Werfen von Schneebällen

Durch die Beachtung dieser Vorschriften helfen Sie mit, Unfälle zu vermeiden.

## 11 Vermietung

Reservierungen erfolgen per Erfassung auf <https://www.lyss.ch/de/wirtschaft-freizeit/freizeiteinrichtungen/seelandhalle/>. Eine Reservationsliste mit sämtlichen Eisbelegungsterminen sowie mit dem Gesamtpreis wird dem Mieter zur Kontrolle per E-Mail gesendet. Mit der Bestätigung der E-Mail anerkennt der Mieter gleichzeitig die Betriebsordnung der Seelandhalle als integrierender Bestandteil der Vereinbarung. Diese Bestätigung muss innerhalb von 10 Arbeitstagen eintreffen, aber mindestens 2 Tage vor den jeweiligen Reservierungen, ansonsten kann der Vermieter das Eis weitervermieten. Alle Preise sind in CHF und inkl. MwSt. Die Eismiete ist 30 Tage nach Rechnungseingang zu bezahlen.

### 11.1 Eisreservation

Aus wirtschaftlichen Gründen ist es der Gemeinde vorbehalten, Termine für Eisreservations so zu verschieben, dass die Betriebsdauer ökonomisch bleibt und nicht allzu grosse Lücken aufweist. Der Kunde wird in jedem Fall informiert. Eisreservations können ab Mitte Juli der jeweiligen Saison getätigt werden. Vorher eintreffende Reservationsbegehren werden nicht berücksichtigt

### 11.2 Preise

Im Eismietpreis sind eine Garderobe sowie alle Eintritte inbegriffen. Bei einer Eismiete von 2 Stunden oder mehr sind eine 2. Garderobe sowie eine Eisreinigung im Preis inbegriffen.

### 11.3 Annullationskosten und eingeschränkter Betrieb

Erfolgt eine Annullation 7 Tage oder kürzer vor dem eigentlich fixierten Termin werden 100% der Kosten gefordert. Bei einer Annullation von 8 - 15 Tagen vor der eigentlichen Eismiete werden 50% des vertraglichen Mietzinses erhoben. Kann das Eis weitervermietet werden, muss der Mieter keine

Annullationskosten bezahlen. Provisorische und nicht vertraglich fixierte Reservationen müssen bis 20 Tage vor Spielbeginn vom Mieter definitiv bestätigt werden, ansonsten wird das Eis weitervermietet.

Kann wegen Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, vorübergehender oder dauernder Einstellung des Hallenbetriebes oder wegen einer höher priorisierten Nutzung das Mietobjekt nicht oder nur teilweise genutzt werden, so kann der Vermieter die Reservierung ohne weitere Verpflichtungen annullieren. Annulliert der Vermieter die Reservierung, wird wenn möglich ein Ersatzdatum zur Verfügung gestellt.

### **11.3 Garderoben**

Es ist auf Ordnung und Sauberkeit der Anlage zu achten. Die zusätzlichen Garderoben sind nicht garantiert, wenn mehrere Mannschaften das Eis reserviert haben. Der Eismeister entscheidet bezüglich der Garderobenbelegung. Bei Ligamannschaften dürfen die Garderoben maximal 1 Stunde vor Spielbeginn bezogen werden und müssen spätestens 45 Minuten nach Match-/Trainingsende verlassen sein. Bei Funteams können die Garderoben höchstens 45 im Voraus bezogen werden und müssen spätestens 45 Minuten nach Match-/Trainingsende verlassen werden. Wenn eine Mannschaft die Garderobe länger als 45 Minuten nach Match-/Trainingsende benutzt, ist die Gemeinde berechtigt, die überzogene Zeit zum Eistarif zu berechnen.

### **11.4 Eisreinigung**

Bei einer Eismiete von 2 Stunden oder mehr ist eine Eisreinigung im Preis inbegriffen. Der Mieter informiert den Eismeister bezüglich des Zeitpunktes der Eisreinigung. Zusätzliche Eisreinigungen, das Benützen der Garderoben, die nicht vertraglich festgehalten sind, werden vom Eismeister dem Vermieter mitgeteilt und somit automatisch fakturiert.

Die Eisreinigung dauert 15 Minuten. Das Betreten der Eisfläche ist nicht erlaubt bis der Eismeister die Eisfläche frei gibt.



### **11.5 Priorisierung bei der Eisvergabe**

1. Priorität: öffentlicher Eislauf
2. Priorität: SC Lyss
3. Priorität: Meisterschaftsvereine mit Heimrecht
4. Priorität: Funteams / Private

Mit den Meisterschaftsvereinen wird im Vorfeld der Saison eine gemeinsame Sitzung zur Vergabe des Match- und Trainingseises organisiert.

### **11.6 Sperrdaten**

Weihnachten 24.12.	Ganzer Tag
Weihnachten 25.12	Ganzer Tag
Silvester 31.12.	Ganzer Tag
Neujahr 01.01.	Ganzer Tag

### **11.7 Fakturierung**

Die Fakturierung erfolgt jeweils am Ende des Monats.

## **12 Verstoss gegen die Betriebsordnung**

Werden die Verhaltenspflichten dieser Betriebsordnung insbesondere Ziffer 10 verletzt, kann die fehlbare Person mit den in Ziffer 12 vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Hallenverbot, Umtriebsentschädigung und/oder Strafanzeige) belegt werden, wobei in jedem Fall Schadensersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Hallenordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Kontroll- und Ordnungsdienst sowie dem Eismeister, die fehlbare Person aus der Seelandhalle zu verweisen. Ein Anspruch der weggewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Personen, welche durch ihr Verhalten diese Hallenordnung verletzen oder anderweitig die Sicherheit in der Seelandhalle gefährden, können mit einem Hallenverbot für die Seelandhalle belegt werden. Ein Anspruch der mit einem Hallenverbot belegten Person auf Entschädigung für eine allfällige Saisonkarte besteht nicht.

Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten der Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Hallenordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien der SIHF/des IIHF zur Festlegung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Verhängung eines Stadionverbots wird dem oder den Fehlbaren in jedem Fall eine pauschale Umtriebsentschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Höhe von CHF 300.00 in Rechnung gestellt. Weitere Schadensersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Hallenordnung oder wegen anderweitigen Fehlverhaltens von Besuchern vom Staat oder von Verbänden gegen den Veranstalter, die Betreiber und/oder die Eigentümer der Seelandhalle verhängt werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.

Strafbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht. Der Sicherheitsdienst behält sich vor, rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial oder Transparente, Spruchbänder, etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften zu beschlagnahmen und zu vernichten.

### **12.1 Haftungsausschluss**



Die Gemeinde Lyss und ihr Personal lehnen jegliche Verantwortung bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeiten resultieren. Der Besucher nutzt die vorhandene Infrastruktur auf eigenes Risiko und Verantwortung. Die Gemeinde Lyss und ihr Personal lehnen ausserdem jegliche Haftbarkeit in Fällen von Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von persönlichen Effekten ab. Fundgegenstände werden beim Eismeister abgegeben. Die Gemeinde Lyss kann für Spiel- und Trainingsausfälle, welche durch äussere Umstände (klimatische Bedingungen, Stromausfälle, Maschinendefekte etc.) verursacht oder beeinflusst sind, nicht haftbar oder schadenersatzpflichtig gemacht werden. Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

Jede Person, die die Seelandhalle betritt, anerkennt, dass sie sich auf eigene Gefahr in die Seelandhalle und/oder dessen Umfeld aufhält. Sie anerkennt weiter, dass der Veranstalter und/oder die Eigentümer der Seelandhalle (samt deren Organen und verantwortlichen Personen) nicht für Risiken, Gefahren und Verluste (einschliesslich Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität oder an Sachen und den Verlust von Eigentum) verantwortlich gemacht werden können. Dieser Verzicht auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gilt unabhängig davon, ob der Schaden vor, während oder nach der Veranstaltung entstanden ist. Vorbehalten bleiben einzig Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

### **12.3 Inkraftsetzung**

Diese Betriebsordnung tritt per 01.04.2021 in Kraft.

- Bitte beachten Sie die Infopanels und die Internetseite ([www.lyss.ch](http://www.lyss.ch))
- Beschwerden und Verbesserungsvorschläge sind schriftlich begründet an die Gemeinde Lyss zu richten.

### **12.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen, ist der Gerichtsstand am Sitz der Gemeinde Lyss. Als anwendbares Recht vereinbaren die Parteien Schweizerisches Recht.



# Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
17.03.2021	SILIKO	01.04.2021	

# Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
-------------	-------	-----------	-------------

